

# **BGer 8C\_171/2025 vom 26. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_171\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_171_2025)

FR: TF 8C\_171/2025 du 26 mars 2025

IT: TF 8C\_171/2025 del 26 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 95 BGG kann mit der Beschwerde nebst anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (lit. a), die Feststellung des Sachverhalts demgegenüber nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Die blosser Wiedergabe der eigenen Sichtweise oder einfach zu behaupten, der angefochtene Gerichtsentscheid sei falsch, genügt nicht (vgl. zur unzulässigen appellatorischen Kritik: BGE 148 IV 205 E. 2.6; 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht bestätigte mit Urteil vom 27. Dezember 2024 den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. Juni 2024 insoweit, als der Beschwerdeführerin für den Monat Januar 2024 Zusatzleistungen zur AHV/IV in der Höhe von Fr. 1'066.- zugesprochen und Fr. 610.- für den diesbezüglich bereits zu viel ausgerichteten Betrag zurückgefordert wurden. Es führte in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen näher aus, weshalb die bei der Bedarfsbemessung vorgenommene Umrechnung der deutschen Rente in Schweizer Franken rechtmässig sei und die geltend gemachten Kontoführungsspesen von Fr. 60.- nicht als Ausgaben berücksichtigt werden könnten. Darüber hinaus hob es den Einspracheentscheid auf und wies die Beschwerdegegnerin an, für die Zeit ab Februar 2024 die Zusatzleistungen im Sinne der Erwägungen neu festzulegen.

### **E. 3**

Soweit die Beschwerdeführerin überhaupt gegen den vor Bundesgericht allein anfechtbaren Teil des vorinstanzlichen Urteils, nämlich der Bestätigung der für im Januar 2024 festgelegten Höhe der Zusatzleistung mit samt der dazugehörigen Rückforderung (Teilentscheid; Art. 91 BGG ), Beschwerde erhebt, kann darauf mangels sachbezogener Begründung nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwieweit die von der Vorinstanz in diesem Zusammenhang getroffenen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - mithin willkürlich ( BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f. und 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen) - oder sonstwie bundesrechtswidrig sein sollen. Ebenso wenig legt sie dar, weshalb die darauf beruhenden Erwägungen gegen

Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a-e BGG ) gesetzt haben könnten. Allein einen anderen Umrechnungskurs zu fordern und darüber hinaus das vorinstanzliche Urteil pauschal als skandalös zu bezeichnen, reicht nicht aus.

#### **E. 4**

Soweit die Beschwerdeführerin zudem das vorinstanzliche Urteil bezogen auf denjenigen Teil kritisiert, in welchem der Einspracheentscheid aufgehoben und die Beschwerdegegnerin angewiesen wird, die Zusatzleistungen für die Zeit ab Februar 2024 im Sinne der Erwägungen neu festzulegen, ist darauf ebenfalls nicht einzutreten. Denn diesbezüglich liegt ein Zwischenentscheid vor, welcher mangels nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 93 BGG von vornherein nicht anfechtbar ist (Nähers dazu statt vieler: Urteile 8C\_4/2025 vom 8. Januar 2025 mit Hinweisen). Ohnehin erfüllt die Beschwerdeschrift auch betreffend die diesbezüglichen Erwägungen im angefochtenen Urteil die in E. 1 hiervor aufgezeigten Begründungsanforderungen nicht. Die Eingabe weist gesamthaft gesehen querulatorische Züge auf (siehe dazu Art. 33 Abs. 2, Art. 42 Abs. 7 und Art. 108 lit. c BGG ).

#### **E. 5**

Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. ungenügend begründet, so führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG .

#### **E. 6**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Indessen darf die Beschwerdeführerin bei gleichbleibender künftiger Prozessführung nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.